

# **Richtlinie der Stadt Hildesheim über die Gewährung der Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie)**

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, S. 421, in Kraft seit 25.05.2022)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 6b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 23.05.2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung der Verrentung der Beitragsschuld für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 2 Antragsstellung**

- (1) Die Antragsstellung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6b Abs. 4 S. 2 NKAG).

## **§ 3 Gewährung der Verrentung**

- (1) Eine Gewährung der Verrentung liegt zunächst im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden. Beiträge unterhalb von 3.000,- € werden grundsätzlich nicht verrentet.
- (2) Die Stadt Hildesheim gewährt eine Verrentung, wenn die Mindestjahresleistung 600,- € beträgt.
- (3) Die Gewährung der Verrentung wird von der Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Hildesheim vorzulegen. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig.
- (4) Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

#### **§ 4 Dauer der Verrentung**

Die Stadt Hildesheim gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

1. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 3.000,00 € bis 5.000,99 €: 5 Jahre
2. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 5.001,00 € bis 10.000,99 €: 10 Jahre
3. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 10.001,00 € bis 20.000,99 €: 15 Jahre
4. Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von 20.001,00 € und höher: 20 Jahre

Auf Antrag kann die Verrentungsdauer verkürzt werden. Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,- € nicht unterschreiten.

#### **§ 5 Zahlweise und Fälligkeit**

- (1) Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit aus § 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung.
- (2) Die jeweilige Jahresleistung ist zum 30.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig.
- (3) Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

#### **§ 6 Restschuld**

- (1) Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 2 Prozentpunkte über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.
- (2) Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.
- (3) Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

#### **§ 7 Weitere Bestimmungen**

- (1) Der Verrentungsbescheid unterliegt der auflösenden Bedingung, nach der der Restbetrag bei Veräußerung (oder anderweitiger Übertragung) des betreffenden Grundstückes oder Erbbaurechts sofort in voller Höhe fällig wird. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (2) Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

**§ 8**  
**Weitere Billigkeitsentscheidungen**

Weitere Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung bleiben hiervon unberührt.

**§ 9**  
**Kosten**

Etwaige entstehende Kosten tragen die jeweiligen Beitragsschuldner.

**§ 10**  
**Zuständigkeitsregelung**

Über die Verrentung von Beiträgen für Verkehrsanlagen entscheidet die Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, in eigener Zuständigkeit.

**§ 11**  
**Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 24.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister